

RECHTSVERORDNUNG

zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten in der Stadt Donauwörth für das Jahr 2025 vom 24.01.2025

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745), erlässt die Stadt Donauwörth folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, innerhalb des für den jeweiligen Markt farblich gekennzeichneten Innenstadtgebiet/Veranstaltungsbereich (Anlage 1-3), aus Anlass der nachfolgend genannten Märkte, in der Stadt Donauwörth an den Sonntagen jeweils von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden:

- Ostereiermarkt am 30. März 2025 (Anlage 1)
- Maimarkt am 11. Mai 2025 (Anlage 2)
- Herbstmarkt am 12. Oktober 2025 (Anlage 3)

Es dürfen ausschließlich die Verkaufsstellen, die im engen räumlichen Bezug zum jeweiligen Markt gem. Anlage 1-3 liegen, geöffnet haben.

Die Beratungs- und Verkaufszeit an diesen Sonntagen wird von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Wird von der Möglichkeit des § 1 Gebrauch gemacht, so sind erwachsene Arbeitnehmer, die am Marktsonntag in Verkaufsstellen beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche (Montag bis Samstag) ab 13 Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Tag derselben Woche von der Arbeit freizustellen (§ 17 Abs. 3 LadSchlG).

Die Vorschriften über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere § 17 LadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 8 des Mutterschutzgesetzes sowie tarifliche Bestimmungen sind zu beachten. Jugendliche unter 18 Jahren, werdende und stillende Mütter dürfen während der an den Marktsonntagen ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten nicht beschäftigt werden.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 24 LadSchlG, § 58 JArbSchG und § 21 MuSchG dar.

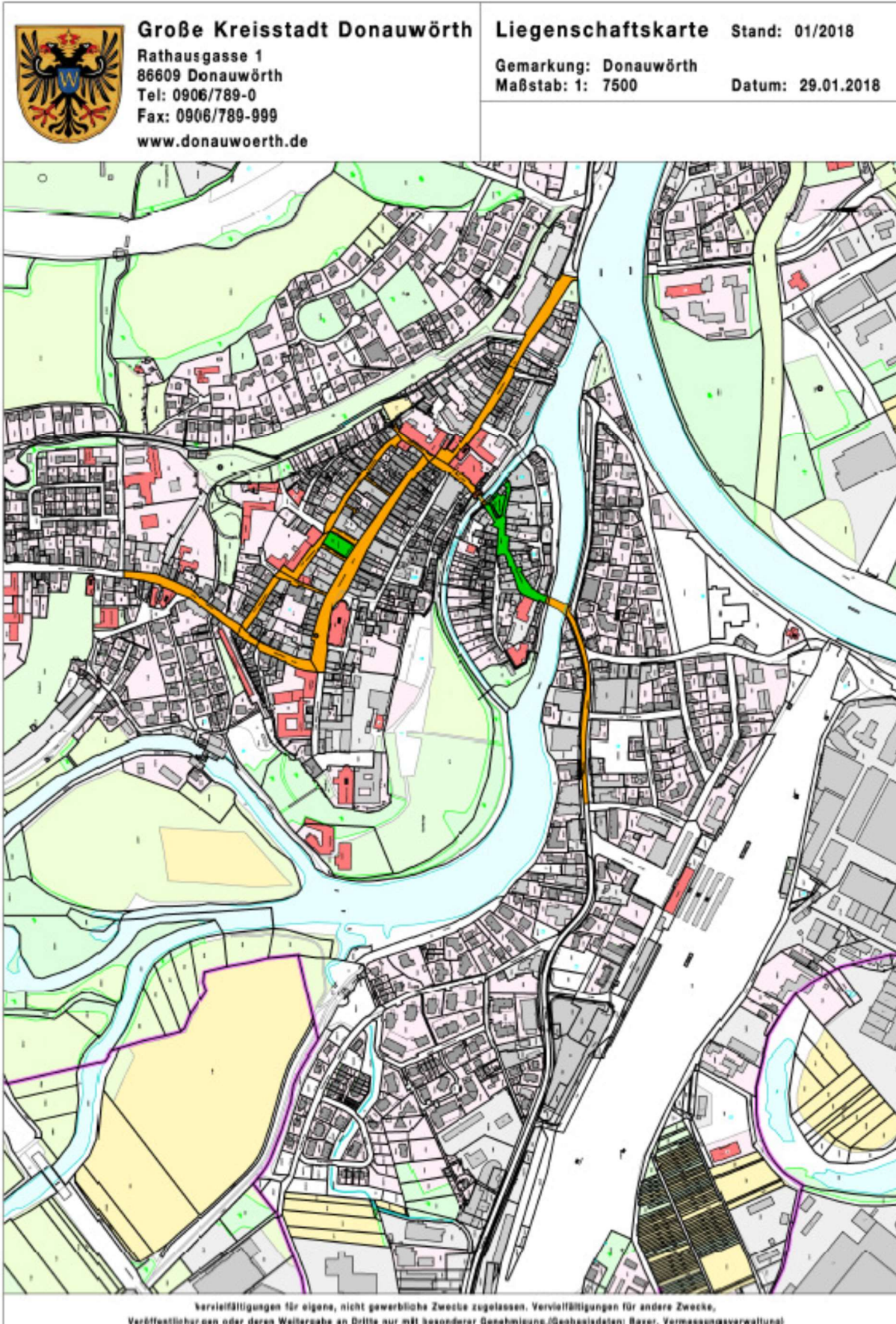
§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 14.01.2025

Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Ostereiermarkt



Maimarkt-Wochenende



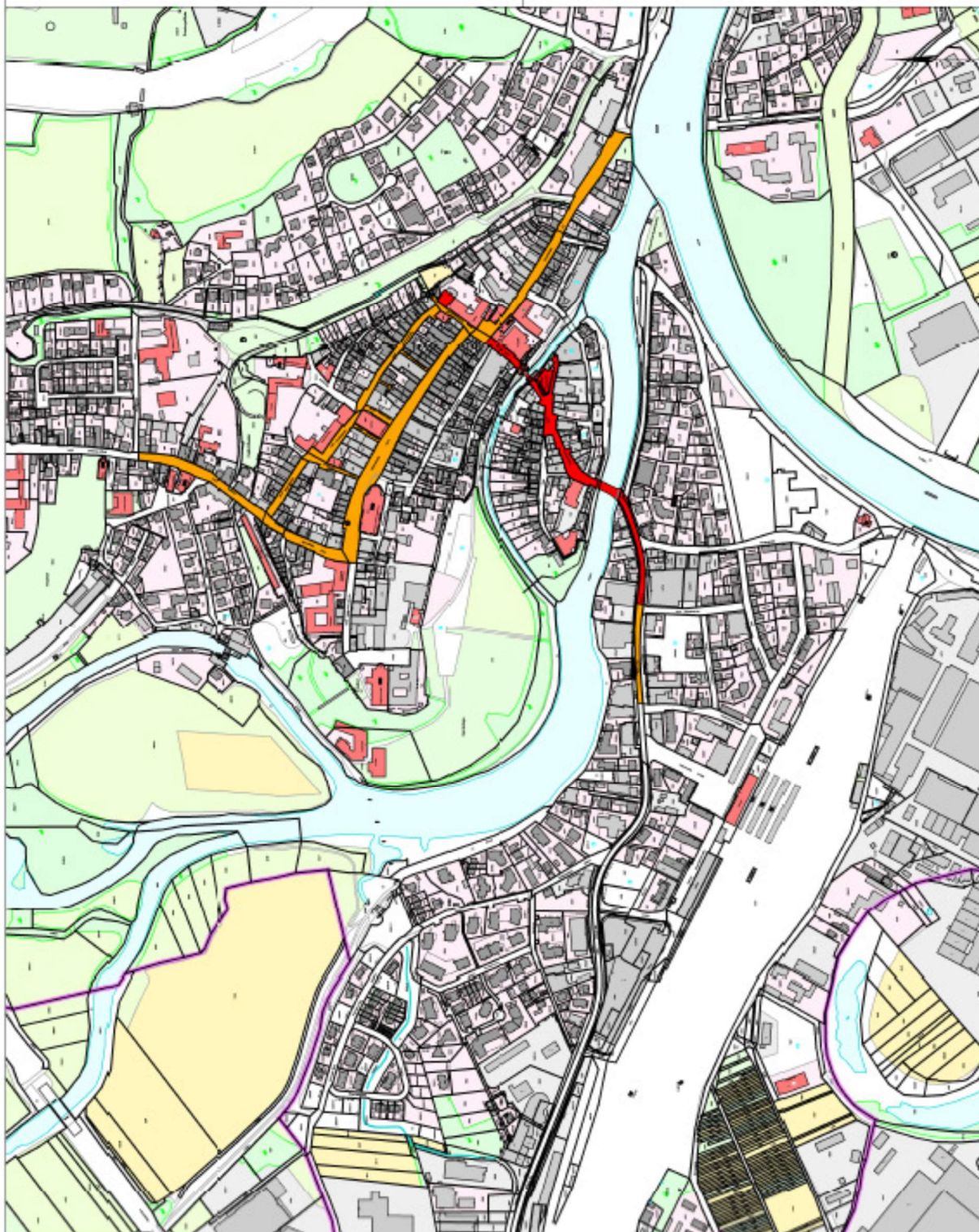
Große Kreisstadt Donauwörth

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Tel: 0906/789-0
Fax: 0906/789-999
www.donauwoerth.de

Liegenschaftskarte Stand: 01/2018

Gemarkung: Donauwörth
Maßstab: 1: 7500

Datum: 29.01.2018



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung/Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung

Herbstmarkt-Wochenende

